

- Am **17.01.2024** findet im **Gartenbauzentrum Ellerhoop** von **14:00 bis 18:00 Uhr** eine **Sachkundefortbildung für Baumschuler** statt; die Anmeldung ist **ausschließlich** über den nachfolgenden Link möglich:

<https://www.lksh.de/aktuelles/agrarterminkalender/ereignis/termin/view/fortbildung-sachkunde-im-pflanzenschutz-baumschule-1/>

Die Kosten betragen 50,- €. Nach der Veranstaltung wird die Teilnahmebescheinigung direkt ausgehändigt. Der Gebührenbescheid wird Ihnen später mit der Post zugestellt.

- Wir möchten Sie auch noch auf eine „**Sachkunde-Fortbildung Pflanzenschutz für Abgeber** von Pflanzenschutzmitteln und für den **Endverkauf/Dienstleistung** mit dem **Schwerpunkt Kundengarten**“ am Montag, 22.01.2024 von 9:00 bis 13:00 Uhr online, hinweisen.

Bei Interesse nutzen Sie den Short-Link: <https://t1p.de/sew9g> oder den QR-Code, um sich für die Veranstaltung anzumelden:



Verlängerung von Zulassungen

PSM	Wirkstoff	Zulassungsnr.	Zulassungsende
Kerb FLO	Propyzamid	006220-00	31.01.2025
Kyleo	2,4 D + Glyphosat	007200-00	15.12.2024
Para Sommer	Paraffinöl	030526-00	15.08.2026
Promanal HP	Paraffinöl	008719-60	15.08.2026
Hoestar Super	Amidosulfuron + Iodosulfuron	024778-00	31.10.2024
Lontrel 720 SG	Clopyralid	006851-00	31.12.2024

Aktueller Stand zum Wirkstoff Glyphosat

Die Genehmigung für den Wirkstoff Glyphosat wurde mit der Durchführungsverordnung (**EU**) **2023/2660** vom 28.11.2023 erneuert. Bis zum **15.12.2033** ist der Wirkstoff nun genehmigt. Die Verordnung gilt ab dem 16.12.2023.

Das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) hat bestehende Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln mit dem Wirkstoff Glyphosat, welche bis zum 15.12.2023 gültig sind, bis zum **15.12.2024** verlängert.

Somit können die Zulassungsinhaber ab dem 16.12.2023 innerhalb von drei Monaten einen Antrag auf Erneuerung der Zulassung stellen, wenn sie die Pflanzenschutzmittel auch künftig in Verkehr bringen möchten.

Das ab dem 01.01.2024 vorgesehene Anwendungsverbot von Glyphosat gemäß §9 Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PflSchAnwV) ist somit rechtswidrig. Somit muss nun zeitnah die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung angepasst werden.

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) hat eine Eilverordnung erarbeitet, so dass das Verbot von Glyphosat gemäß PflSchAnwV aufgehoben wird. Diese Eilverordnung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft, gilt ein halbes Jahr und muss dann durch eine offizielle Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung ersetzt werden. Bei der Eilverordnung werden die Länder nicht beteiligt, so dass über die anstehende Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung im Moment keine Aussage getätigt werden kann.

Laut der Durchführungsverordnung (**EU**) **2023/2660** sind an die Verlängerung der Genehmigung des Wirkstoffs Glyphosat allerdings Sonderbestimmungen (z.B. Schutz des Grundwassers zur Trinkwassergewinnung und Schutz von Nichtzielpflanzen) geknüpft.

Polyram WG – EU Wirkstoffzulassung wird nicht erneuert

Mit der Durchführungsverordnung vom 07. November 2023 teilt die EU mit, dass die Genehmigung für den Wirkstoff Metiram in der EU nicht erneuert wird. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, bis spätestens zum 28. Mai 2024 die Zulassungen für alle Pflanzenschutzmittel, die Metiram als Wirkstoff enthalten, zu widerrufen. In Baumschul- und Weihnachtsbaumkulturen ist davon das Fungizid **Polyram WG** betroffen. Dessen Einsatz wird somit nur noch längstens in der Saison 2024 möglich sein. Die Aufbrauchfrist wird vermutlich am 28. November 2024 enden.

Wer Polyram WG im kommenden Jahr einsetzen möchte, sollte dies im Rahmen der Saisonplanung berücksichtigen.

„Spritzen-TÜV“ und winterfeste Unterbringung von Feldspritzen

Zum Saisonende müssen Feldspritzen und Raumsprühgeräte von innen und außen gereinigt und winterfest gemacht werden.

Wenn im Winter Geräte in nicht frostfreien Bereichen untergebracht werden, müssen flüssigkeitsführende Teile unbedingt entleert werden, da es sonst zu Frostschäden und Ablagerungen kommen kann.

Die kommenden Monate eignen sich gut für die durch den Gesetzgeber vorgeschriebene Gerätekontrolle, die durch eine amtlich anerkannte Kontrollstation alle drei Jahre durchgeführt werden muss.

Bis auf die nicht kontrollpflichtigen hand- oder rückertragbaren Pflanzenschutzgeräte (Sprühflaschen, Druckspeicherspritzen, rotationszerstäubende Spritz- und Streichgeräte, handbetätigte Rückenspritzgeräte, motorbetriebene Rückenspritz- und Rückensprühgeräte) sind „alle Pflanzenschutzgeräte im professionellen Einsatz, die nicht komplett von einer Person getragen werden können“, wie z.B. Karrenspritzen, Nebelgeräte und Gießwagen mit separatem Pflanzenschutzgestänge kontrollpflichtig!

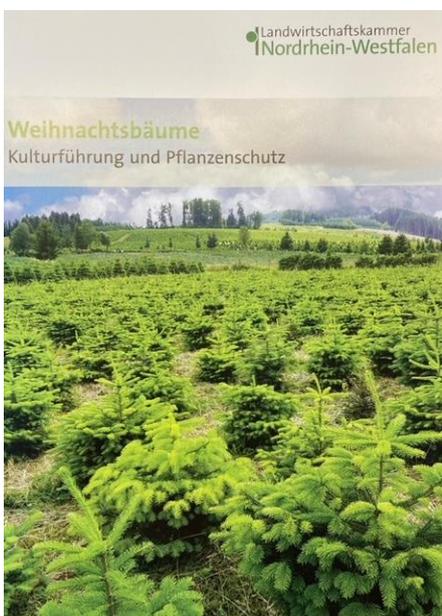
Neuerscheinung: Weihnachtsbäume - Kulturführung und Pflanzenschutz

Grundlegendes und aktuelles Wissen zum Weihnachtsbaumanbau hat die Landwirtschaftskammer NRW in der Broschüre „Weihnachtsbäume – Kulturführung und Pflanzenschutz“ zusammengestellt. Dieses Handbuch bietet detaillierte Informationen und Entscheidungshilfen für die Praxis. Es liefert fundierte Kenntnisse über Standortauswahl und Bodenvorbereitung, Pflanzung, Pflegepraktiken und Ernte für Weihnachtsbaumkulturen. Beim Thema Pflanzenschutz werden die wichtigsten Schaderreger und deren Regulierung beschrieben sowie rechtliche und technische Fragen bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln betrachtet. Ebenso einbezogen werden Umweltaspekte und betriebswirtschaftlich relevante Themen.

Das 120 Seiten umfassende Nachschlagewerk ist reichhaltig illustriert und mit Tabellen und Grafiken ausgestattet. Es richtet sich sowohl an erfahrene Praktiker, als auch an Einsteiger und neue Mitarbeiter im Betrieb, die ihr Wissen erweitern möchten. Interessierte können sich einen Überblick über die Produktionsverfahren im Weihnachtsbaumanbau verschaffen.

Bestellungen sind per Email möglich: manuela.loddenkemper@lwk.nrw.de

Preis: 69,00 Euro inkl. MwSt. und Versand





***Wir wünschen allen Leserinnen und Lesern des Pflanzenschutz-
Warndienstes frohe Weihnachtsfeiertage und ein gutes &
gesundes Jahr 2024!***

***Ihr Pflanzenschutzdienst der Landwirtschaftskammer Schleswig-
Holstein***

Tobias, Mustafa & Thomas

Ihre Ansprechpartner der Landwirtschaftskammer für den Pflanzenschutz vor Ort:

Name	Telefonnummer	E-Mail Adresse
Thomas Balster	04120 7068-213	tbalster@lksh.de
Mustafa Almuseitef	04120 7068-210	malmuseitef@lksh.de
Tobias Plagemann	04120 7068-225	tplagemann@lksh.de

Allgemeiner Hinweis:

Die Hinweise in diesem Warndienst ersetzen nicht die genaue Beachtung der jeweiligen Gebrauchsanleitungen.

Die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein übernimmt keine Garantie der sachlichen Richtigkeit.

© Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein. Die Weitergabe bzw. sinngemäße Veröffentlichung ist ohne Genehmigung nicht gestattet.